

Merkblatt «Notfälle» im Kinderschutz

Die KESB ist grundsätzlich keine Blaulichtorganisation wie die Polizei oder die Feuerwehr. Daher muss sie bei einer Notfallobermeldung genau prüfen, was gemeldet wird und wer sinnvollerweise interveniert.

Es kommt vor, dass ein Elternteil von einem «Notfall» spricht, weil ihm das Kind vorenthalten wird. Bei Nachtrennungs- oder anderen Konflikten zwischen Eltern kann es zu Drohungen oder Handgreiflichkeiten kommen. Dann handelt es sich um Häusliche Gewalt. In solchen Situationen wird oft die Polizei gerufen. Sie interveniert, verschafft sich einen Überblick und unternimmt erste Schritte, um die Situation zu beruhigen. Beispielsweise weist sie den/die Täter:in weg, organisiert erste Hilfe für die Opfer und macht Meldung an die KESB, wenn Kinder oder Jugendliche direkt oder indirekt betroffen sind. Die KESB prüft gestützt auf diese polizeiliche Meldung Kinderschutzmassnahmen mit dem Ziel, die Eltern zu einer Verhaltensänderung zu bewegen. Denn: Für Kinder und Jugendliche sind Häusliche Gewalt und generell Konflikte zwischen den Eltern belastend. Manche entwickeln sich trotzdem gesund, andere müssen unterstützt und geschützt werden, zum Beispiel, indem sie eine gewisse Zeit nicht zuhause leben. Die gewonnene Zeit muss dazu genutzt werden, um zusammen mit dem betroffenen Kind oder Jugendlichen und dessen Eltern nach einer nachhaltigen Lösung zu suchen.

Wenn ein Elternteil oder eine Fachperson das umgehende Eingreifen der KESB verlangt, dann ist dies oft Ausdruck der eigenen Hilflosigkeit. Dann ist es wichtig Ruhe zu bewahren, um den Bedürfnissen und Rechten des Kindes oder Jugendlichen zu entsprechen.

Als Erstes gilt es, die Situation anhand folgender Fragen abzuklären. Anschliessend muss das Vorgehen koordiniert werden:

- Muss eine Meldung an die Polizei (Kantonale Notrufzentrale) oder Ambulanz erfolgen?
- Ist ein:e Notfallpsychiater:in beizuziehen?
- Sind die Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienste, die Kriseninterventionsgruppe des Schulpsychologischen Dienstes oder die Fachstelle Krisenintervention Schweiz beizuziehen?
- Liegt eine Bedrohungssituation vor?
- Ist bei der KESB oder beim Gericht ein Verfahren pendent? Wenn ja: welche Art von Verfahren und in welchem Stadium?
- Ist bereits eine Beistandsperson involviert? Kann diese aufgrund ihrer Befugnisse der Situation angemessen begegnen?
- Wurde von der KESB oder dem Gericht bereits eine Abklärung in Auftrag gegeben? Können die abklärenden Personen aufgrund ihrer Befugnisse der Situation angemessen begegnen?
- An wen erscheint eine Meldung bzw. Vernetzung erforderlich?

Falls die Situation vertiefter abgeklärt werden muss, prüft die KESB vorsorgliche Massnahmen für die Dauer des Verfahrens bzw. der Abklärung.